

AK-Forderung erfüllt: Teilzeitbeschäftigte müssen informiert werden, wenn im Betrieb Jobs ausgeschrieben werden

Linz (OTS) - Viele Teilzeit beschäftigte Frauen würden gerne länger arbeiten. Deshalb fordert die Arbeiterkammer seit langem, dass sie informiert werden, wenn im Betrieb Jobs ausgeschrieben werden. Diese Forderung wurde nun mit den jüngsten Änderungen im Arbeitsrecht erfüllt. Durch das neue Informationsrecht für Teilzeitbeschäftigte könnte es für die Betroffenen leichter werden, Stunden aufzustocken und/oder wieder zur Vollzeit zurückzukehren.

Laut Arbeitsklima Index wollen vor allem Frauen mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 30 Stunden gerne länger arbeiten. Mit gutem Grund: Niedrige Teilzeit-Einkommen führen bei Jobverlust zu niedrigem Arbeitslosengeld und schmälern die zukünftige Pension. Auch auf Weiterbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen wirkt sich Teilzeit oft negativ aus.

Und so lautet der neue Absatz im Arbeitszeitgesetz: „Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber hat teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei Ausschreibung von im Betrieb freiwerdenden Arbeitsplätzen, die zu einem höheren Arbeitszeitausmaß führen können, zu informieren. Die Information kann auch durch allgemeine Bekanntgabe an einer geeigneten, für die Teilzeitbeschäftigten leicht zugänglichen Stelle im Betrieb, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel erfolgen.“

Als „kleinen, aber wichtigen Schritt in die richtige Richtung“, bezeichnet AK-Präsident Dr. Johann Kalliauer die Gesetzesänderung: „Teilzeit ist für viele Frauen die einzige Möglichkeit, Beruf und Familie zu vereinbaren, weil die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen nicht passen. Und wenn dann die Kinder größer sind, ist es oft schwierig, wieder Vollzeit zu arbeiten.“

~

Rückfragehinweis:

Arbeiterkammer Oberösterreich

Ulrike Mayr, MSc

050/6906-2193

ulrike.mayr@akooe.at

ooe.arbeiterkammer.at

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/21/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0005 2016-02-12/08:18

120818 Feb 16

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160212_OTS0005